

www.barexam.ch

FRAGEKATALOG STRAFPROZESSRECHT

zu den mündlichen Anwaltsprüfungen im Kanton Zürich

erstellt durch
RA Dr. Simon Gubler
MLaw Stefanie Fuchs

www.barexam.ch
Zürich 2024

VORWORT

Dieses Skript ist entstanden aufgrund des Willens, eine effiziente Lernvorbereitung zur zürcherischen mündlichen Anwaltsprüfung zu ermöglichen. Das Skript legt Wert auf eine einfache, kompakte und übersichtliche Darstellung des Strafprozessrechts. Mehr als 180 Fragen helfen beim stetigen Repe-
tieren und Memorisieren des Gesetzes. Das Skript legt insbesondere den Fokus auf das Verständnis und die Struktur der Gesetze und leistet dadurch einen markanten Betrag zum Lernerfolg.

Die Verfasser lehnen jegliche Haftung in Bezug auf das vorliegende Skript ab. Die Richtigkeit wird nicht gewährleistet.

Wir wünschen Euch viel Freude beim Durcharbeiten des Skripts, viel Durchhaltewillen, Mut und zum Ende die nötige Portion Glück.

Zürich, Januar 2024

Mit lerneffizienten Grüßen

Stefanie Fuchs & Simon Gubler

Inhaltsverzeichnis

STRAFPROZESSRECHT	1
1. Titel: Geltungsbereich der Strafprozessordnung (StPO) und Grundsätze	1
1. Kapitel: Geltungsbereich und Ausübung der Strafrechtspflege	1
2. Kapitel: Grundsätze des Strafverfahrensrechts	2
2. Titel: Strafbehörden	6
1. Kapitel: Befugnisse	6
2. Kapitel: Sachliche Zuständigkeit	7
3. Kapitel: Gerichtsstand	8
4. Kapitel: Nationale Rechtshilfe	9
5. Kapitel: Internationale Rechtshilfe	10
6. Kapitel: Ausstand	10
7. Kapitel: Verfahrensleitung	11
3. Titel: Parteien und andere Verfahrensbeteiligte	12
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	12
2. Kapitel: Beschuldigte Person	13
3. Kapitel: Geschädigte Person, Opfer und Privatklägerschaft	14
4. Kapitel: Rechtsbeistand	15
4. Titel: Beweismittel	18
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	18
5. Titel: Zwangsmassnahmen	28
6. Titel: Vorverfahren	38

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	38
2. Kapitel: Polizeiliches Ermittlungsverfahren	39
3. Kapitel: Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft.....	39
4. Kapitel: Einstellung des Verfahrens und Anklageerhebung	40
7. Titel: Erstinstanzliches Hauptverfahren.....	42
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	42
2. Kapitel: Durchführung der Hauptverhandlung	44
8. Titel: Besondere Verfahren	46
1. Kapitel: Strafbefehlsverfahren, Übertretungsstrafverfahren	46
2. Kapitel: Abgekürztes Verfahren.....	49
3. Kapitel: Nach- oder Widerrufsverfahren (bzw. "Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts")	51
4. Kapitel: Abwesenheitsverfahren	52
5. Kapitel: Selbstständige Massnahmeverfahren	53
9. Titel: Rechtsmittel	56
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	56
2. Kapitel: Beschwerde	57
3. Kapitel: Berufung	58
4. Kapitel: Revision	63
5. Kapitel: Rechtsmittel ans Bundesgericht	64
10. Titel: Verfahrenskosten, Entschädigung und Genugtuung	66
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	66
2. Kapitel: Verfahrenskosten	66

3. Kapitel: Entschädigung und Genugtuung 67

MATERIALIENVERZEICHNIS..... I

STRAFPROZESSRECHT

1. Titel: Geltungsbereich der Strafprozessordnung (StPO) und Grundsätze

1. Kapitel: Geltungsbereich und Ausübung der Strafrechtspflege

1. Was regelt die StPO?

Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht (StPO 1 I)

2. Welche Gesetze enthalten, neben der StPO, weitere Strafverfahrensvorschriften (vgl. StPO 1 II) und was regeln sie primär?

Strafbehördenorganisationsgesetz des Bundes (StBOG)

- Regelt Organisation der Strafbehörden des Bundes
Insb. Bundesanwaltschaft und Bundesstraengericht

Rechtshilfegesetz (IRSG)

- Regelt Verfahren der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen

Opferhilfegesetz (OHG)

- Regelt Unterstützung der Opfer und Angehöriger der Opfer

Opfer = durch Straftat in körperlicher/psychischer/sexueller Integrität
beeinträchtigte Personen

Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF,
letzte Version in Kraft seit 1.3.2018)

- Regelt Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
- Abgrenzung zu Regelungsbereich der StPO

Unterschiedliche Adressaten und Regelungszwecke

BÜPF soll technische Umsetzung der strafprozessual zulässigen
Überwachungen sicherstellen

Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen in Strafverfahren (DNA-
Profilgesetz)

Regelt Verwendung von DNA-Profilen in Strafverfahren

Militärstraferprozess (MStP)

Regelt Zuständigkeit und Verfahren der Militärgerichte

Jugendstrafprozessordnung (JStPO)

Regelt Strafverfolgung von Jugendlichen

Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)

Regelt die Strafverfolgung von Widerhandlungen im Zuständigkeitsbereich von Verwaltungsbehörden des Bundes

Ordnungsbussengesetz (OBG) und -verordnung (OBV)

Regelt Ordnungsbussenverfahren (vereinfachtes Verfahren) von Delikten, auf welche im Art. 1 des Gesetzes durch Verweise auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, insb.

Ausländergesetz

Asylgesetz

UWG

SVG

BetmG

Kantonale Strafverfahrensbestimmungen

3. Welche kantonalen Erlasse enthalten Strafverfahrensvorschriften (Auswahl)?

Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der

Strafverfolgungsbehörden (GebV StrV)

Polizeigesetz (PolG) / Polizeiorganisationsgesetz (POG)

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG)

Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen

Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG)

Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV)

Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern (JIOV)

Justizvollzugsverordnung (JVV)

Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)

Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse

2. Kapitel: Grundsätze des Strafverfahrensrechts

4. Welche wichtigsten Grundsätze gelten für das Strafverfahren (StPO 2 und 3 ff.)

Grundsatz der Justizförmigkeit des Verfahrens (StPO 2; Straf- und Justizmonopol)

Nur die in StPO bestimmten Behörden dürfen Strafprozessrecht pflegen

Strafbehörden müssen sich an die Regeln der Prozessordnung halten

Z.B. Einvernahmen nur unter den in StPO umschriebenen formellen Voraussetzungen, keine informelle Befragung
Ob eine informelle Befragung oder als Folge davon erhobene Beweise trotzdem als Beweismittel verwertet werden dürfen, ist eine andere Frage; siehe dazu nachfolgend 4. Titel

Menschenwürde und Fairnessgebot (StPO 3, BV 7)

Beinhalten diverse weitere Grundsätze, insb.

- Gebot Treu & Glauben
- Verbot Rechtsmissbrauch
- Prinzip der Waffengleichheit der Verfahrensbeteiligten
- Rechtliches Gehör

Beschleunigungsgebot (StPO 5)

Offizialmaxime und Ermittlungsgrundsatz (StPO 6)

Nichtantragsdelikte sind v.A.w. zu verfolgen

Alle relevanten Tatsachen sind von Amtes wegen abzuklären

- Insb. auch die entlastenden Tatsachen

Legalitätsprinzip (StPO 7 I)

Verfolgungs- und Anklagezwang bei Verdachtsgründen

Opportunitätsprinzip (StPO 8 II)

Anklagegrundsatz (StPO 9)

Unschuldsvermutung (StPO 10)

Beweislastregel

- Strafverfolgungsbehörden haben Schuld zu beweisen, nicht beschuldigte Person

Beweiswürdigungsregel

- kann zweifelsfreier Beweis nicht erbracht werden: Freispruch (in dubio pro reo)

Verbot der doppelten Strafverfolgung; **ne bis idem** (StPO 11)

- Gilt nicht für
 - ausländische Urteile: Anrechnung (StGB 3)
 - Disziplinarstrafen (insbesondere Militär), Arbeits- und standesrechtliche Verfahren
 - Administrative Massnahmen bei unterschiedlicher Zweckverfolgung (z.B. Bestrafung und glz. Führerausweisentzug ist möglich; darf keine versteckte Doppelbestrafung sein)

5. Wer ist zur Wahrheit verpflichtet i.S.v. StPO 6?

Strafbehörden

- Insbesondere keine einseitige Stellung des Staatsanwalts (StA)

6. Ist beschuldigte Person zur Wahrheit verpflichtet (vgl. StPO 6)?

Nein, keine Pflicht der beschuldigten Person zur Wahrheit

Insbesondere zulässig:

- Selbstbegünstigung
 - z.B. Vernichtung von Tatspuren
 - Lüge

Ausnahmen: Selbstbegünstigendes Verhalten stellt gleichzeitig auch strafbare Handlung dar

- Urkundenfälschung
- Falsche Anschuldigung
- Anstiftung zu falschem Zeugnis

Weitere Ausnahme: „Obliegenheit“ zur Wahrheit

- Wahrheit oder Geständnis bei Strafzumessung positiven Einfluss haben kann
 - Vgl. StGB 48d

7. Ist Strafverteidiger zur Wahrheit verpflichtet (vgl. StPO 6)?

Nein; hat sich zu halten an

- Gesetz
- Standespflichten
- Interessen der beschuldigten Person;
Auftragsverhältnis kann im Gegenteil gebieten, dass Narrativ des Mandanten zu vertreten ist, unabhängig von eigener Überzeugung des Anwalts; entscheidend ist vielmehr, was im Interesse des Klienten ist und welches dessen Instruktionen sind unter gleichzeitiger Aufklärungspflicht über Risiken und Chancen des vom Klienten gewünschten Vorgehens

8. Ist Geschädigter / Opfer zur Wahrheit verpflichtet (vgl. StPO 6)?

Wenn als Zeuge befragt: Ja, Pflicht zur Wahrheit

- StGB 307: Strafbarkeit eines falschen Zeugnisses

Wenn als Auskunftsperson befragt:

- Grundsätzlich: Nein, keine Pflicht zur Wahrheit
- Ausnahmen (StPO 181)
 - Falsche Anschuldigung (StGB 303)
 - Irreführung der Rechtspflege (StGB 304)
 - Begünstigung (StGB 305)

Wann Geschädigter als Auskunftsperson befragt wird, wird in StPO 178 geregelt; insbesondere dann Befragung als Auskunftsperson, wenn

- Geschädigter gleichzeitig Privatkläger (a)
- Geschädigter nicht als Täter ausgeschlossen werden kann (d)

9. Wann sehen Strafbehörden von Strafverfolgung gemäss StPO 8 ab?

Fehlendes Strafbedürfnis (StPO 8 I i.V.m. StGB 52)

- Schuld und Tatfolgen geringfügig

Wiedergutmachung (StPO 8 I i.V.m. StGB 53)

- Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen +
- bedingte Strafe +
- öffentliches Interesse / Interesse Geschädigter an Strafverfolgung gering

Betroffenheit des Täters (StPO 8 I i.V.m. StGB 54)

- Folgen der Tat für Täter so schwer, dass Strafe unangemessen

Opportunitätsprinzip (StPO 8 II)

- Keine überwiegenden Interessen der Privatklägerschaft +
 - Keine wesentliche Bedeutung der Straftat neben anderen Taten /
 - Nicht ins Gewicht fallende Zusatzstrafe /
Im Ausland ausgesprochene entspricht zu erwartender Strafe

10. Sinn und Zweck des Anklagegrundsatzes (Art. 9 StPO)?

Beschuldigte Person darf an Hauptverhandlung nicht mit neuen Anschuldigungen überrascht werden

- Achtung StPO 350 I
 - Bindung Gericht grundsätzlich nur an Sachverhalt
 - Gericht ist in rechtlicher Würdigung frei
- Informationsfunktion
 - Beschuldigte Person muss genau wissen, was ihm vorgeworfen wird zur Ermöglichung
 - Verteidigung
 - Rechtliches Gehör
- Umgrenzungsfunktion

11. Folge der Verletzung des Anklageprinzips?

StPO 333:

Gericht gibt STA die Gelegenheit, Anklage zu ändern